Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/18 4Ob185/00k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.07.2000

Norm

ABGB §897
MRG §1

Rechtssatz

Auch ein aufschiebend bedingter Vertrag kann dem Mietrechtsgesetz unterliegen. Dass sich der Vertrag bis zum Eintritt der Bedingung in einem Schwebezustand befindet, vermag am Vorliegen des Tatbestands nichts zu ändern, welcher die Anwendbarkeit des Mietrechtsgesetzes begründet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 185/00k
  Entscheidungstext OGH 18.07.2000 4 Ob 185/00k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113969

Dokumentnummer

JJR_20000718_OGH0002_0040OB00185_00K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at